

Rehabilitation von „Rabenmüttern“

DAS INTERVIEW mit Fachanwältin Corinna Peter-Werner zum Unterhaltsrecht

VON SILKE BUHRMESTER

■ **Kreis Lippe.** Geschiedene können bereits ab dem 7. Geburtstag ihres Kindes zu einem Vollzeitjob verpflichtet sein. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil entschieden. Die Fachanwältin für Familienrecht, Corinna Peter-Werner (54), rät, sich davon nicht abschrecken zu lassen. Wenn es um Betreuungsunterhalt geht, zähle der Einzelfall.

❓ Nach der BGH-Entscheidung sind viele Betroffene verunsichert. Was halten Sie als Juristin von dem Urteil?

Corinna Peter-Werner: Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass nach dem dritten Lebensjahr vor der persönlichen die außerhäusige Betreuung steht.

❓ Hört sich so an, als ob die lange Zeit von der Gesellschaft verpönten Rabenmütter, die trotz kleiner Kinder arbeiteten, nun rehabilitiert werden.

Peter-Werner: In der Tat. Das Rollenverständnis hat sich in den letzten 30 Jahren stark gewandelt. Jahrzehntlang hat man den Frauen vorgegaukelt, sie könnten nach der Heirat schön zu Hause bleiben und dann ohne weiteres wieder einsteigen in den Beruf. Das ist aber nicht so – und das nicht erst seit der Wirtschaftskrise.

❓ Sie raten Betroffenen, sich davon nicht vorschnell ins Bockshorn jagen zu lassen. Aber de facto hat der BHG doch der Vollzeitmutter bis zum 8. Lebensjahr eine Abfuhr erteilt?

Peter-Werner: Es ist zumindest so, dass das bisherige Altersphasenmodell (bis zum 8. Lebensjahr keine Berufstätigkeit, bis zum 15. Lebensjahr Teilzeit, danach Vollzeit, Anm. d. Red.) aufgegeben worden ist. Nach wie vor müssen die Mütter nach

der Scheidung aber auf keinen Fall vor dem dritten Geburtstag des Kindes arbeiten. Danach erfolgt durch den Familienrichter eine so genannte Billigkeitsprüfung im Einzelfall.

❓ Was bedeutet das in der Praxis?

Peter-Werner: Es wird geschaut, ob Gründe gegen eine Berufstätigkeit der Mutter sprechen oder in welchem Umfang sie möglich wäre. Zunächst muss eine Betreuungsmöglichkeit gegeben sein. Danach stehen an erster Stelle Krankheiten des Kindes oder Entwicklungsverzögerungen, in die Entscheidung einbezogen werden aber auch die Anzahl der Kinder, die Dauer der Ehe und die bisherige Rollenverteilung. Und natürlich auch

der Beruf der Mutter: Sind die Arbeitszeiten mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren und wie stark ist die Belastung während der Arbeit, zum Beispiel. Einen abrupten Wechsel in die volle Erwerbstätigkeit verlangt der BGH aber nicht.

❓ Dann müssen sich Mütter, die mit ihrem Ex-Mann um den Betreuungsunterhalt kämpfen, wohl demnächst auf Hausbesuche des Richters einstellen?

Peter-Werner: Nein. Aber unter Umständen müssen sie alles belegen und Bescheinigungen beibringen – von Erziehern, Lehrern, Schulpsychologen, Ärzten, Arbeitgebern etc. Und für den Fall, dass die Frau keinen adäquaten Job findet, muss sie auch sehr detailliert nach-

weisen, dass sie sich beworben hat.

❓ Und danach entscheidet der Richter den Einzelfall? Dann wird wohl das Urteil nicht zuletzt von dessen eigener Lebensanschauung abhängen...

Peter-Werner: Das könnte in der Tat problematisch werden. Aber es wird natürlich mit der Zeit immer mehr Urteile geben, an denen sich die Juristen orientieren können.

❓ Hand aufs Herz: Hat das reformierte Unterhaltsrecht aus Ihrer Sicht wirklich dazu beigetragen, den Ausgleich zwischen Mann und Frau nach der Scheidung fairer zu gestalten?

Peter-Werner: Im Gesetz steht deutlich: Nach einer Scheidung muss zunächst einmal jeder für sich selbst sorgen. Davon gibt es Ausnahmen, zum Beispiel wenn ein Partner zu alt oder krank ist, er Kinder betreut oder eben keinen angemessenen Job findet. Aber auf Ihre Frage: Für die, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, ist die neue Regelung nicht fairer. In Fällen, in denen sich während der Ehe beide Partner beruflich entwickeln konnten, aber schon.

❓ Ernsthaft raten, den Beruf für die Familie aufzugeben, kann man aber unter diesen Umständen doch wohl keiner jungen Ehefrau mehr, oder?

Peter-Werner: Die Hausfrauenehe, wie sie früher üblich war, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nun nicht mehr die Regel sein. Wer heute nach der Heirat dennoch einen längeren Berufsaufstieg anstrebt, sollte auf jeden Fall einen Ehevertrag machen und das darin festschreiben. Ansonsten kann man den Frauen nur raten, selbst im Beruf zu bleiben, und die vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder zu nutzen.



Rollenverständnis hat sich gewandelt: Anwältin Corinna Peter-Werner erläutert das neue Unterhaltsrecht.

FOTO: GERSTENDORF

➤ KOMMENTAR SEITE 26